

Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Leverkusen

vom 29. Juni 2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

1. Die Stadt Leverkusen ist als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
2. Personen, die in der Stadt Leverkusen verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Grundsätze

1. Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und

geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

2. Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
3. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
4. Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Leverkusen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW, NEF;
 - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
3. Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Leverkusen eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

4. Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
2. Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 6

Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW):	764,90 €
Rettungswagen (RTW):	1.161,07 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	1.030,11 €
Leitstelle RTW:	112,17 €
Leitstelle KTW:	84,13 €
Leitstelle NEF:	44,87 €
Kilometergebühr:	2,50 €

§ 7
Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Leverkusen zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Leverkusen vom 28.10.2025 außer Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2026 tritt wiederum die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Leverkusen vom 28.10.2025 in Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 30.06.2026